

Antrag der Redaktionskommission\* vom 12. Juli 2012

## 4870 b

### Steuergesetz

(Änderung vom . . . . .; Kinderdrittbetreuungskostenabzug)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Februar 2012 und der Kommission für Wirtschaft und Aufgaben vom 19. Juni 2012,

*beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- lit. a–i unverändert;
- j. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.
- Abs. 2 unverändert.
- § 34. Abs. 1 und 2 unverändert.
- <sup>3</sup> Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.
- Abs. 4 wird aufgehoben.

5. Allgemeine Abzüge  
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

IV. Sozialabzüge

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Rolf Steiner, Dietsikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 12. Juli 2012

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:  
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:  
Heidi Baumann